

211 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 08.07.2020

Mag.CK/gh

Betrifft: Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen über die am 07.07.2020 mit BGBl I 2020/62 erfolgte Kundmachung der Änderung des Epidemiegesetzes 1950 informieren.

Das Epidemiegesetz sieht einen Entschädigungsanspruch für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile vor. Für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2 wurde nun die Frist zur Geltendmachung dieses Anspruchs (von sechs Wochen) auf drei Monate verlängert. Der Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer behördlichen Maßnahme besteht, ist binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen,



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 7. Juli 2020****Teil I**

62. Bundesgesetz: Änderung des Epidemiegesetzes 1950
(NR: GP XXVII IA 622/A AB 230 S. 38. BR: AB 10359 S. 909.)

62. Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 46 lautet:

„Telefonischer Bescheid“

2. § 49 samt Überschrift lautet:

„Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.“

3. Nach § 50 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 eingefügt:

„(12) Die Überschrift von § 46 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

